

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/661/4
661/4

Vorlagen-Nummer

3572/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neuordnung des öffentlichen Parkraums im Bereich der Siegburger Straße von Raiffeisenstraße bis Salmstraße in Köln-Poll

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, im Bereich der Siegburger Straße von der Raiffeisenstraße bis zur Salmstraße in Köln-Poll unter Berücksichtigung des geänderten Beschlusses des Verkehrsausschusses vom 31.01.2012 und der Bezirksvertretung Porz vom 13.12.2011 die Neuordnung des öffentlichen Parkraums sowie die Anordnung von Schutzstreifen für Radfahrer umzusetzen.

Alternativvorschlag:

Die Bezirksvertretung Porz beschließt, auf der Siegburger Straße zwischen der Raiffeisenstraße und der Salmstraße in Köln-Poll die Neuordnung des öffentlichen Parkraums gemäß den obigen Beschlüssen vom 13.12.2011 bzw. 31.01.2012 ohne Schutzstreifen für Radfahrer umzusetzen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>101.060</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 und die Bezirksvertretung Porz in ihrer Sitzung am 13.12.2011 die Verwaltung beauftragt, im Bereich der Siegburger Straße von der Raiffeisenstraße bis zur Salmstraße in Köln-Poll gemäß den Planunterlagen Lage- und Markierungsplan 1 - 4 und dem Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 23.09.2008 die Maßnahme in Form einer Testphase zur Neuordnung des öffentlichen Parkraums umzusetzen.

Der obige Beschluss wurde erweitert mit nachfolgendem Wortlaut:

„1. Vor Beginn der Testphase soll folgender Vorschlag geprüft und unter der Voraussetzung eines geringen finanziellen Mehraufwandes eingearbeitet werden. Die Planung soll ergänzt werden um die Einrichtung einer Fahrradspur oder eines Schutzstreifens für Radfahrer auf der Fahrbahn. Die Parkflächen werden dafür um die Breite des jetzigen Fahrradstreifens von der Fahrbahn verschoben, so dass die entsprechende Fläche auf der Fahrbahn frei wird. Um während der Testphase das Auffahren auf den bestehenden Bordstein zu ermöglichen, kann diese Kante durch Aufbringen von Asphalt entschärft werden.

2. Parallel zum Verlauf der Testphase wird die Verwaltung beauftragt, folgendes Konzept zu entwickeln, das am Ende der Testphase als alternative Möglichkeit vorliegen soll.

- a.) Die Parkplätze werden soweit wie möglich in Form eines Längs-Parkstreifens auf die Fahrbahn verlegt.
- b.) Die frei werdenden Parkplätze zwischen den Bäumen werden für eine Vergrößerung der Baumscheiben sowie zur Einrichtung von Fahrradabstellanlagen genutzt.
- c.) Vor dem Grundstück Siegburger Straße 357 (Post) soll eine auf der jetzigen Fahrbahn liegende zwei Parkplätze umfassende Ladezone eingerichtet werden, die eventuell einer zeitli-

chen Einschränkung unterliegen kann. Der durch den wegfallenden Schrägeinstellplatz gewonnene Platz kann für die Einrichtung eines Fahrradständers genutzt werden.“

Die Umsetzung der Beschlüsse vom 13.12.2011 und 31.01.2012 bzw. die daraus resultierende Einführung der Testphase (Markierungsarbeiten auf der Siegburger Straße) wurde vorerst zurückgestellt, da durch den ergänzenden Beschluss weitere Prüfungen und Umplanungen erforderlich wurden. Die Planungsänderungen mit Anordnung von Schutzstreifen für Radfahrer liegen nun vor und werden wie nachfolgend erläutert:

Zu Punkt 1:

Die Verwaltung hat die Planung hinsichtlich der Neuordnung des Parkraums dahingehend überarbeitet, dass auf der südlichen Seite der Siegburger Straße, ab Raiffeisenstraße bis zur Siegburger Straße 368, ein Schutzstreifen für Radfahrer angeordnet wird. In Gegenrichtung beginnt der Schutzstreifen ab der Siegburger Straße 365 und endet in Höhe der Siegburger Straße 277. Auf beiden Seiten der Siegburger Straße schließen die Schutzstreifen an den Bestand der baulichen Radwege an.

Aufgrund der baulichen Zwangspunkte, wie z.B. der Verschwenkung der Stadtbahn und des relativ schmalen Gehwegbereichs vor der Geschäftszeile Siegburger Straße 365 bis 371, beginnt der Schutzstreifen stadteinwärts erst vor Haus Nr.: 365.

Analog der bereits vorgestellten Planung vom 31.01.2012 können bei Anordnung von Schutzstreifen die öffentlichen Parkplätze ebenfalls senkrecht zur Fahrbahn angeordnet werden, mit dem Unterschied, dass durch die erforderliche Tiefe eines Parkstandes von 5,00 m der parallel zum Gehweg verlaufende bauliche Radweg entfällt. Um die Tiefe des öffentlichen Parkplatzes zu gewährleisten kann gegebenenfalls zur Überwindung der Bordhöhe zwischen Parkplatz und dem vorhandenen Radweg eine bauliche Anpassung erfolgen, siehe Querschnitt. Da der Höhenunterschied unter 12 cm liegt wird aus Kostengründen vorerst auf die oben genannte bauliche Anpassung verzichtet.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht in der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 Abschnitt 8 unter Zeichen 340 vor, dass Fahrzeugführer auf durch Leitlinien markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken dürfen. Das bedeutet, dass das Halten z. B. zum Be- und Entladen erlaubt ist. Soll dieses Halten zusätzlich unterbunden werden, ist die Anordnung eines absoluten Halteverbotes erforderlich. In Folge dessen besteht in den Bereichen der Siegburger Straße, in denen Ladezonen erforderlich sind, die Möglichkeit den Schutzstreifen zum Be- und Entladen kurzzeitig zu nutzen. Ausgenommen ist die Regelung für die Fahrzeugführer, die auf den markierten Schutzstreifen für Radfahrer parken.

Das reguläre Parkplatzangebot beträgt im Bestand circa 90 bis 95 Plätze. Hinzu kommen bis zu 40 illegale Parker. Der Entwurf ohne Radfahrerschutzstreifen weist circa 182 Parkplätze aus. Ein- und ausparkende Fahrzeuge müssen bei Senkrechtparkständen die Gegenrichtungsfahrbahn mitnutzen.

Unter Berücksichtigung eines Schutzstreifens für Radfahrer können circa 152 öffentliche Parkplätze angeboten werden. Gegenüber dem heutigen Zustand sind das etwa 60 Plätze mehr. Durch die Anordnung des Schutzstreifens kann ein Rückstoßen der ausparkenden Fahrzeuge auf die Gegenfahrbahn vermieden werden.

Da die Anordnung der Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn die Radwegpflicht auf dem vorhandenen baulichen Radweg aufhebt, muss aus rechtlicher Sicht der vorhandene Radweg komplett zurückgebaut werden, was sich durch eine Kostenerhöhung von ca. 200.000,00 € in der Maßnahme widerspiegelt.

Die Maßnahme ist als Testversion zu bewerten und stellt ein Provisorium dar. Aufgrund dessen, dass bei einer baulichen Änderung des Radweges, d.h. Entfernung der Gehwegplatten, sich das Kostenvolumen um ca. 80.000,00 € erhöht, wird vorerst auf die kostenintensiven Änderungen verzichtet.

Zu Punkt 2:

Die Prüfung, das öffentliche Parken in Form von Längsparken anzuordnen, um die frei werdenden

Parkplätze zwischen den Bäumen zur Vergrößerung der Baumscheiben zu nutzen, wurde durchgeführt. Dadurch würde sich das Parkplatzangebot um circa 115 bis 120 Parkplätze reduzieren. Daher wurde diese Variante nicht weiter verfolgt.

Statt der Vergrößerung der Baumstandorte sollten Fahrradabstellanlagen in bedarfsgerechter Anzahl vorgesehen werden. Die Einrichtung einer Ladezone vor der Post, Siegburger Straße 357, kann gemäß den Erläuterungen zu Punkt 1 geregelt werden, ohne das zwingend Längsparken angeordnet wird.

Die Prüfung der Zuschussunschädlichkeit im Rahmen der Stadtbahnbaumaßnahme Linie 7/8, rechtsrheinisch, 1. und 2. Bauabschnitt, hat ergeben, dass Zuschussmittel nur für den Gleiskörper und die Haltestellen auf der Siegburger Straße seitens des Zuschussgebers gezahlt wurden. Die Anpassungsarbeiten im Straßenbau für die Gleis- und Haltestellenbereiche waren nicht förderfähig. Daher ergibt sich durch die Anpassungen kein Rückzahlungsanspruch der Zuschüsse.

Fazit:

Anhand der obigen Erläuterungen empfiehlt die Verwaltung der Bezirksvertretung Porz die Anordnung von Schutzstreifen für Radfahrer. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit ist diese gegenüber der bereits beschlossenen Planung vom 13.12.2011 bzw. 31.01.2012 deutlich vorteilhafter, auch wenn sich die Anzahl an öffentlichen Parkplätzen geringfügig reduziert.

Die Anordnung von Schutzstreifen erhöht zwar den Kostenumfang, allerdings kann der erforderliche bauliche Aufwand zur Angleichung des Höhenunterschiedes zwischen den vorhandenen öffentlichen Parkplätzen und den angrenzenden zu entfernenden baulichen Radweg punktuell oder abschnittsweise erfolgen.

Die Kosten für die Anordnung der Schutzstreifen für Radfahrer einschließlich der baulichen Anpassungen belaufen sich auf ca. 101.060,00 Euro. Die Mittel stehen im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze – bei Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, in ausreichender Höhe zur Verfügung.